



SALZBURG
Schiedskommission

**Betrifft: Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes;
Stellungnahme zu § 43 Schiedskommission**

Nach Durchsicht der Änderungsvorschläge zu **§ 43 Universitätsgesetz 2002** legt die Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg nachdrücklich folgende Standpunkte dar:

1. Überschrift: „Schiedskommission“; Änderung in „Schieds- und Schlichtungskommission“

Ausgangssituation: Auf eine Anregung zu einem Novellierungsvorschlag der Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg an das BMWF vom 14. März 2007 bezüglich u. a. einer Änderung der Überschrift des § 43 UG 2002 in „Schieds- und Vermittlungskommission“) erhielten wir am 27. April 2007 ein Schreiben des Sektionsleiters Mag. Friedrich Faulhammer, auch im Namen des Hrn. BM Dr. Hahn, er halte „unsere Vorschläge für geeignet, um die Arbeitsbedingungen für die Schiedskommission und ihre Mitglieder zu verbessern.“

Sie sollten in die Vorbereitungen zur Änderung des UG 2002 eingebracht werden. (siehe beiliegende Kopien beider Schreiben).

Nun ist die Schiedskommission der Universität Mozarteum überrascht, dass keine Änderung der Überschrift des § 43 in den Änderungsentwurf aufgenommen wurde. Zumal das Bundesministerium im Vorblatt zu seinem Entwurf noch den Ausdruck „Schlichtungskommission“ ins Spiel bringt (siehe Vorblatt unter „Inhalt/Problemlösung“, Unterpunkt „Anpassungen bei der Schlichtungskommission“). Damit ist wohl die Schiedskommission gemeint, der durch die geplanten „Anpassungen“ ein wesentlich größerer Aufgabenbereich zufällt.

Universität Mozarteum Salzburg

Mirabellplatz 1
5020 Salzburg/Austria

Tel: +43 662 6198-DW
Fax: +43 662 6198-DW

info@moz.ac.at
www.moz.ac.at
DVR 0476722

Büro: 5020 Salzburg, Schranngasse 10a

Tel. DW 2300; Fax DW 2309; E-Mail: rosa.hintermaier@moz.ac.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Diese Fehlbezeichnung seitens des BM gibt allerdings inhaltlich die Idee wieder, die die Schiedskommission der Universität Mozarteum in ihrem Schreiben vom 14. März 2007 zum Ausdruck brachte:

Die Schiedskommission erfüllt ja nur im Rahmen ihres Aufgabenbereiches gem. § 43 (1) Z.2-4 (neue Fassung) eine „Schieds-“Aufgabe in Form einer Entscheidung per Bescheid. In den Fällen des § 43 (1) Z. 1 hingegen fehlt ein „Schieds-“ Charakter. In diesen Fällen geht es per definitionem um eine Vermittlung oder – in den Worten des Bundesministeriums – um eine Schlichtung von Streitfällen zwischen Angehörigen der Universität.

Aus diesem inhaltlich so wichtigen Grund möchten wir unsere Forderung nach einer Änderung der Überschrift des § 43 von „Schiedskommission“ in "Schieds- und Schlichtungskommission“ nochmals bekräftigen.

2.) Remuneration der Mitglieder der Schiedskommission

Wie ebenfalls bereits im oben erwähnten Schreiben angeregt, wäre eine gesetzliche Regelung der Entschädigung der Kommissionsmitglieder wünschenswert. Im Zuge der geplanten Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 kann die Schiedskommission in wesentlich mehr Fällen angerufen werden, als dies in der alten Fassung der Fall war. (Erweiterung der Anrufungsmöglichkeiten für alle weiteren Tatbestände der Diskriminierung des B-GIBG, BGBl. I Nr. 65/ 2004 im Zuge der von den EU- Richtlinien vorgeschriebenen Umsetzung des B-GIBG im Bereich der Universitäten).

Zu erwarten ist aus diesem Grund ein höheres Tätigkeitsaufkommen für die Schiedskommission. Die weitere Weigerung von Universitätsleitungen, den Kommissionsmitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren, könnte durchaus so verstanden werden, dass man versucht, die gewissenhafte und unabhängige Arbeit der Schiedskommission zu beeinträchtigen. Mitglieder der Schiedskommission, die diese Funktion nicht innerhalb ihrer Tätigkeit als Universitätsangehörige oder öffentlich Bedienstete ausüben, sind durch diese Weigerung erheblich benachteiligt bzw. werden kaum zur Übernahme dieser Aufgabe zu motivieren sein. Nähere Begründungen sind dem beiliegenden Schreiben vom 14. März 2007 zu entnehmen.

3.) Hinweisen möchten wir auf eine **unklare Formulierung bzw. Regelungslücke** im Zusammenhang mit der sehr differenzierten Regelung von **Fristen in §§ 42 und 43:**

In § 42 (8c) ist nicht eindeutig festgelegt, innerhalb welcher Frist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die **Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission** zu erheben hat.

Der Wortlaut: „...Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat binnen einer Woche über die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z. 3 B- GIBG bei der Erstellung von Wahlvorschlägen zu entscheiden. Stellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen fest, dass der § 11 Abs. 2 Z. 3 B- GIBG nicht sinngemäß angewendet wurde, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. (hier fehlt eine Angabe über die einzuhaltende Frist für diese Einrede, da dieser Fall ein anderer ist, als die Entscheidung über die Anwendung des § 11 Abs. 2 Z. 3 B- GIBG).

Die Frist, innerhalb der die Schiedskommission eine Entscheidung über die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages fällen muss, ist in § 43 (1) Z 4 mit 14 Tagen festgelegt.

Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass einige Änderungsvorschläge unsererseits bezüglich der Regelung der Abberufung von Kommissions-Mitgliedern sowie die Namhaftmachung von Ersatzmitgliedern in den Änderungs-Entwurf Eingang gefunden haben.

4. Hinwirken auf Einvernehmen § 43 (3)

Die bisherige Bestimmung **Die Schiedskommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken** soll nach dem Entwurf entfallen. Dies wird nicht befürwortet, da es auf Grund unserer Erfahrung durch diese Bestimmung keinen wie immer gearteten "Vermittlungszwang" gibt. Es wird jeweils im Einzelfall von der Schiedskommission über die als sinnvoll erachteten Schritte zu entscheiden sein. Als "soft law" hat diese Bestimmung aber für alle Universitätsangehörigen eine Bedeutung, weil damit ein für manche vielleicht unerwartetes mediatorisches (und nicht "richterliches") Handeln seine rechtliche Rückendeckung findet.

Wir plädieren also für eine Beibehaltung dieser Bestimmung,.

5.) Die Frage, ob der Rektor/die Rektorin einer Universität ein/e „Angehörige/r“ der Universität ist, scheint einer expliziten Klarstellung zu bedürfen.

Anlässlich einer Anrufung der Schiedskommission durch einen amtierenden Rektor stieß die Schiedskommission – auch nach Nachfragen im BMWF – auf das Problem, dass der Rektor nicht eindeutig ein Angehöriger der Universität ist. Nur von solchen kann jedoch gemäß § 43

(1) Z. 1 die Schiedskommission angerufen werden. Die Rechtsauffassung, er sei ein Angehöriger der Universität, kann nur über Auslegung verschiedener Gesetzestexte erlangt werden (etwa über § 94 (1) Z. 5 iVm § 101 UG 2002 iVm Materialien zum Gesetzesentwurf, die als Ziel der Tätigkeit der Schiedskommission anführen, dass universitätsinterne Streitigkeiten auch universitätsintern gelöst werden). Wünschenswert wäre eine klare gesetzliche Regelung, die den/die Rektor/in als Angehörige/n der Universität anführt.

5. Diskriminierungsgrund "Behinderung"

Die dem österreichischen Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrecht zu Grunde liegenden EU-Richtlinien schützen auch alle Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung. Wie in einer Stellungnahme der ÖAR (vgl. http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00206_27/fname_117087.pdf) ausführlich dargelegt, sollte insbesondere in den §§ 42 und 43 der Zuständigkeitsbereich auch auf Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung ausgeweitet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Paul Arzt e.h.

Vorsitzender



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Frau Vorsitzende
Mag. Eva HAGER-FORSTENLECHNER
Schiedskommission
Universität Mozarteum Salzburg
Mirabellplatz 1
5020 Salzburg

Wien, 27. April 2007

Sehr geehrte Frau Vorsitzende!

Ich möchte mich – auch im Namen von Herrn Bundesminister Dr. Hahn – für Ihre beiden Schreiben vom 14. März 2007 zu Novellierungsvorschlägen des Universitätsgesetzes 2002 betreffend die Schiedskommission bedanken und nehme dazu gerne Stellung.

Wie Sie vielleicht bereits wissen, wurde in das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode im Kapitel „Wissenschaft“ das Vorhaben aufgenommen, das Universitätsgesetz 2002 weiterzuentwickeln.

Die inhaltliche Ausgestaltung dieses Vorhabens wird im Zuge der Vorbereitung der entsprechenden Änderung des Universitätsgesetzes 2002 geschehen. Die von Ihnen angesprochenen Änderungsvorschläge zur Schiedskommission gemäß § 43 des Universitätsgesetzes 2002 halte ich für geeignet, um die Arbeitsbedingungen für die Schiedskommission und ihre Mitglieder zu verbessern. Ich nehme Ihre Vorschläge zu diesem Punkt deshalb gerne zur Kenntnis und werde sie in die Vorbereitung zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 einbringen.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Engagement für die österreichischen Universitäten.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftszahl: BMWF-52.250/0079-1/6a/2007
Sektionschef
Mag. Friedrich Faulhammer
Leiter der Sektion I
E-Mail: friedrich.faulhammer@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-5500/ 53120-815505
Ihr Zeichen

Anwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at

Herrn Bundesminister
Dr. Johannes Hahn

Schiedskommission
Die Vorsitzende

Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Salzburg, den 14. März 2007

Betreff: Novellierungsvorschläge zum UG 2002 betreffend die Schiedskommission (§ 43 UG)

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Hahn,

Die Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg hat sich u.a. mit Novellierungsvorschlägen auf Grund von praktischen Erfahrungen seit der Konstitution dieser neuen mit dem UG 2002 eingerichteten Kommission befasst.

Wir dürfen Ihnen daher nachfolgend drei Vorschläge unterbreiten mit der Bitte, diese bei der nächsten Novellierung des UG 2002 zu berücksichtigen:

1. Name: "Vermittlungs- und Schiedskommission" statt "Schiedskommission"

Auf Grund der im § 43 genannten Aufgabenbereiche empfehlen wir die

"Schiedskommission" in "Vermittlungs- und Schiedskommission" umzubenennen.

Wie die Praxiserfahrung gezeigt hat, werden weitaus mehr Fälle zur Vermittlung an die Schiedskommission bzw. deren Vorsitzende herangetragen als Fälle, in denen ein quasi-schiedsgerichtliches Verfahren durchzuführen ist.

Die Bezeichnung "Vermittlungs- und Schiedskommission" würde dies deutlicher zum Ausdruck bringen und auch verstärkt dazu einladen, sich in Konfliktfällen mit einem Vermittlungswunsch an die Kommission bzw. deren Vorsitzende zu wenden.

N.B.: Unsere Schiedskommission beabsichtigt im Rahmen einer Erweiterung der Geschäftsordnung, die Bezeichnung "Vermittlungs- und Schiedskommission" als mögliche, erweiterte Bezeichnung festzulegen; diese wird dann auch im Bereich inneruniversitärer Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation verwendet werden.

2. Gesetzliche Regelung über Remuneration von Kommissionsmitgliedern:

Die Aufgabe der Schiedskommission ist Vermittlung in Konfliktfällen und unparteiische Entscheidung in Verfahren gem. § 43 Abs. 1 Z. 2 UG 2002.

Von daher muss es wünschenswert sein, dass ihr nicht nur Universitätsangehörige angehören. Es sollte auch vermieden werden, dass sich in Fällen, die an die

Rosa Maria Hintermaier
Sekretariat
Tel: 0662-6198-2300
Fax: 0662-6198-2309
e-mail: rosa.hintermaier@moz.ac.at

A-5020 Salzburg
Mirabellplatz 1
Tel. +43-662-6198
Fax +43-662-6198-3033
email: moz@moz.ac.at
DVR 0476722

Kommission herangetragen werden, mehrere oder gar alle Mitglieder für befangen erklären.

Das Ausscheiden eines nicht der Universität angehörigen Kommissionsmitgliedes unserer Kommission auf eigenen Wunsch war hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass eigentlich selbstverständliche Remunerationsleistungen derzeit gesetzlich nicht vorgesehen sind und auf Universitätsebene abgelehnt wurden.

Zielsetzung müsste sein, dass bei **grundsätzlicher Wahrung der ehrenamtlichen Funktion** Aufwendungen, die aus der Ausübung der Funktion als Mitglied erwachsen (Reisekosten, Verdienstentgang bei Selbstständigen oder Freien Berufen...), angemessen abgegolten werden.

Verschiedene analoge Regelungen bieten sich dabei an:

- **Ersatz von Barauslagen** (wie bei Gericht üblich); dies könnte darauf eingeschränkt werden, dass dies nur auf Antrag abzuwickeln ist
- eine Aufwandsentschädigung in Form eines pauschalierten **Sitzungsgeldes**
- eine **pauschalierte Aufwandsentschädigung** pro Kalenderjahr für alle Mitglieder (wobei die/der Vorsitzende diese in doppelter Höhe bekommen müsste)

Auch wenn es – nach unserer Einschätzung – grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, dass einzelne Universitäten bedarfsgerechte Regelungen treffen, bevorzugen wir (schon rein aus arbeitsökonomischen Gründen) eine gesetzliche Regelung.

Sollte diese nicht geschaffen werden, ist zu befürchten, was bereits weithin Realität ist: in den Schiedskommissionen sitzen ausschließlich Universitätsangehörige bzw. öffentliche Bedienstete, die denselben Dienort haben. Die Berufung von externen ExpertInnen kommt nicht zu Stande oder endet nach zweijährigem Experiment auf Wunsch der berufenen Personen.

3. Präzisierungen der Arbeitsweise der Schiedskommission:

Im Zuge der Formulierung unserer Geschäftsordnung sind wir auf Fragen gestoßen, deren Regelung streng genommen auch gesetzlich festgelegt werden sollte (z.B. Möglichkeit der Abberufung, notwendige Zahl der anwesenden Mitglieder, Fristen, Stimmübertragungsregelungen, Geschäftsstelle...). Möglicherweise sind die von uns getroffenen Regelungen, die sich bisher zur Gänze in der Praxis sehr bewährt haben, als Anregungen für gesetzliche Festlegungen geeignet.

Zur Information legen wir diesem Schreiben unsere Geschäftsordnung bei.

Interessant wäre auch, in Form einer vergleichenden Darstellung der Geschäftsordnungsbestimmungen zu sehen, wie diese Fragestellungen in den einzelnen Schiedskommissionen geregelt wurden (oder auch nicht).

Ich bitte um kurze Bestätigung, dass unsere Anregungen für eine Novellierung des UG 2002 in Evidenz genommen wurden, und stehe Ihnen für Rückfragen und allfällig erforderliche ergänzende Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Eva Hager-Forstenlechner e.h.
(Vorsitzende)

Schreiben ergeht auch an SC Mag. Friedrich Faulhammer